

STIFTUNG "SOLIDARITÄT SCHAFFT ZUKUNFT"



im Stifternverband

JAHRESBERICHT 2024

Deutsches Stiftungszentrum

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtliche Verhältnisse	3
2.	Geschäftsführung/Fördertätigkeit.....	3
3.	Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	3
	Generelle Aussagen	3
	Vermögensnachweis.....	4

Anlagen

- Gremienliste
- Vermögensnachweis
- Vermögensaufstellung
- Förderbeschlüsse
- Satzungsmäßige Leistungen

1. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Die Stiftung wurde am 9. November 2021 als nichtrechtsfähige Stiftung durch Dr. Richard und Dr. Karin Storkenmaier errichtet. Sitz der Stiftung ist Essen. Rechtsträger ist der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. - kurz Stifterverband. Die Organe der Stiftung und deren Aufgaben und Befugnisse sind in der Satzung festgelegt. Ihre Zusammensetzung ist in der Anlage Gremienliste dargestellt. Es gilt die Stiftungssatzung in der Fassung vom 9. November 2021. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Stiftungszweck ist die Förderung der medizinischen Versorgung, der schulischen und beruflichen Bildung sowie die Unterstützung sozial benachteiligter Gruppen und die Förderung nachhaltiger Projekte vorwiegend in Entwicklungsländern.

Die Stiftung wird beim Finanzamt Essen-Süd unter der Steuernummer 112/5950/6619 geführt. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO). Das Finanzamt hat die Stiftung mit zuletzt ergangenem Bescheid vom 16. August 2023 für die Jahre 2021 bis 2022 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Der Bescheid steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abs. 1 AO. Das Finanzamt Essen-Süd hat mit Bescheid vom 17. November 2021 nach § 60a AO die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer festgestellt.

Die Stiftung ist berechtigt, für Zuwendungen, die ihr zur Verwendung für die folgenden steuerbegünstigten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen:

- § 52 (2) Nr. 3 öffentliches Gesundheitswesen
- § 52 (2) Nr. 7 Erziehung
- § 52 (2) Nr. 7 Volks- und Berufsbildung sowie Studentenhilfe
- § 52 (2) Nr. 9 Wohlfahrtswesen
- § 52 (2) Nr. 15 Entwicklungszusammenarbeit
- § 53 mildtätige Zwecke

2. GESCHÄFTSFÜHRUNG/FÖRDERTÄTIGKEIT

Übersichten der gefassten Beschlüsse zur Verwendung der Stiftungsmittel sowie der satzungsmäßigen Leistungen des Berichtsjahrs sind, soweit erfolgt, den Anlagen zu entnehmen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Generelle Aussagen

Neben den allgemeingültigen Normen zur Rechnungslegung inklusive der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und etwaiger ergänzender Regelungen der Stiftungssatzung ergeben sich für die Rechnungslegung steuerbegünstigter Einrichtungen spezielle Anforderungen aus der Abgabenordnung und den Verwaltungsvorschriften der Finanzbehörden.

STIFTUNG "SOLIDARITÄT SCHAFFT ZUKUNFT"

IM STIFTERVERBAND

Bei Stiftungen hat die Rechnungslegung vor allem die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- Sie dient den Stiftungsorganen als Informationsquelle und Entscheidungsgrundlage.
- Die Finanzverwaltung prüft aufgrund der Rechnungslegung die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ausschließliche und zeitnahe Verwendung der Stiftungsmittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.

Die Buchführung der Stiftung erfolgt EDV-gestützt.

Die Rechnungslegung der vom Deutschen Stiftungszentrum verwalteten Stiftungen basiert auf der doppelten Buchführung und besteht aus einer stiftungsspezifischen Vermögensrechnung sowie einer Einnahmenüberschussrechnung. Beide zusammen dienen als Vermögensnachweis.

Vermögensnachweis

Der Vermögensnachweis ist aus der Buchführung des DSZ - Deutschen Stiftungszentrums im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. abgeleitet worden.

Dieser zeigt die Entwicklung des Gesamtvermögens der Stiftung im Berichtsjahr sowie im Vorjahr. Er weist jeweils das Stiftungskapital, das Verbrauchskapital, die Kapitalrücklage, das Umschichtungsergebnis, die freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO sowie die Stiftungsmittel aus. Die Begrifflichkeiten für die Vermögensbestandteile haben sich durch die Reform des Stiftungsrechts zum 01. Juli 2023 geändert und wurden auch für unselbstständige Stiftungen angepasst.

Grundstockkapital

Das Grundstockkapital unterliegt dem Kapitalerhalt und untergliedert sich in das Errichtungskapital, Zustiftungskapital und Zuführungskapital. Das sich aus dem Stiftungsgeschäft ergebende Dotationskapital ist das Errichtungskapital. Zu einem späteren Zeitpunkt erhaltene Zuwendungen von außen, die zur Stärkung des Vermögensstocks bestimmt sind, stellen das Zustiftungskapital dar. Zuführungen aus von der Stiftung erwirtschafteten Mitteln, die dauerhaft auf Beschluss des Gremiums erhalten bleiben sollen, wie z. B. Zuführungen nach § 62 Abs. 4 AO (sog. Ansparrücklage) stellen das Zuführungskapital dar.

Verbrauchskapital

Das Verbrauchskapital unterliegt nicht dem Kapitalerhalt und ist nicht ungeschmälert zu erhalten. Als Verbrauchskapital werden neben dem bei der Errichtung einer Stiftung eingebrachten Verbrauchskapital auch sonstige Zuwendungen erfasst, die ein Zuwendender zum planmäßigen Verbrauch nach konkreten satzungsmäßigen Bestimmungen, vertraglichen Regelungen oder Auflagen in das sonstige Vermögen leistet.

Kapitalrücklage

In der Kapitalrücklage werden Zuwendungen erfasst, die zwar zur Stärkung des Kapitals geleistet werden, aber nach dem Willen des Zuwendenden oder dem Zweck der Stiftung für Maßnahmen der Zweckverwirklichung gemindert werden dürfen. In der Kapitalrücklage wird auch zum Verbrauch zugelassenes Vermögen erfasst, das von innen (auf Beschluss des Gremiums) umgewidmet worden ist, sofern dies nicht dem Verbrauchskapital zuzuordnen ist.

Umschichtungsergebnis

Der Gesamtwert des Stiftungskapitals kann sich durch Vermögensumschichtungen (realisierte Veräußerungsgewinne oder -verluste) oder Buchwertberichtigungen (Abschreibungen oder Zuschreibungen) ändern. Das saldierte Umschichtungsergebnis wird teilweise auch als Umschichtungsrücklage bezeichnet. Gegebenenfalls werden etwaige Entnahmen aus dem Umschichtungsergebnis in dem Zuführungskapital oder in den Mitteln im Vermögensnachweis

STIFTUNG "SOLIDARITÄT SCHAFFT ZUKUNFT"
IM STIFTERVERBAND

ausgewiesen. Gesetzlich ist die Entnahme zur Erfüllung der Stiftungszwecke gem. § 83c Abs.1 S.2 BGB gestattet, solange die Satzung nichts anderes bestimmt.

Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO haben Stiftungen die Möglichkeit, jährlich bis zu einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und bis zu zehn Prozent ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel – dies sind Spenden sowie die Überschüsse aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – in die freie Rücklage einzustellen.

Eine unterlassene Zuführung zur freien Rücklage kann in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

Neben den im Vermögensnachweis dargestellten Positionen kann die Stiftung auch eine Projektrücklage bilden. Diese dient dazu, die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Sie entsteht durch Beschluss. Für die Bildung einer Projektrücklage muss ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen der Rücklagenbildung und einer konkret geplanten Maßnahme der Zweckverwirklichung bestehen, d. h. die Rücklage muss inhaltlich, nach ihrem zeitlichen Umfang und in der Höhe begründet sein. Entfällt der Grund für die Rücklage, ist diese als Mittelzufluss aufzulösen, und die freigewordenen Mittel sind sodann zu verwenden.

Stiftungsmittel

In der Entwicklung der Mittel werden alle vom Deutschen Stiftungszentrum verwalteten Einnahmen und Ausgaben der Stiftung gezeigt, die nicht das Vermögen betreffen, sondern die laufenden zeitnah zu verwendenden Mittel.

Nach den §§ 55 und 56 AO muss eine steuerbegünstigte Stiftung die ihr zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

Mittel sind zunächst alle ordentlichen Erträge aus der Vermögensanlage (Zinsen, Dividenden, Mieterträge u. a.). Hierzu zählen aber auch alle Zuwendungen, die nicht dem Vermögen zugeführt werden (Spenden, Zuschüsse), sowie die Überschüsse aus Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Außerdem gehören die Auflösung von Rücklagen und Mittelrückflüsse dazu.

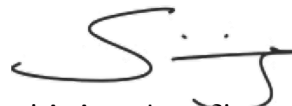
Eine zeitnahe Mittelverwendung liegt gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 3 AO dann vor, wenn die Mittel spätestens im zweiten auf den Zufluss folgenden Geschäftsjahr verwendet werden.

Die Bildung gemeinnützigkeitsrechtlicher Rücklagen gilt als Verwendung im Sinne der oben genannten Normen.

Stuttgart, den 23. Mai 2025



i.A. Nina Harderich
Deutsches Stiftungszentrum GmbH



i.A. Anna-Lena Sinning
Deutsches Stiftungszentrum GmbH

Gremienliste

Stand: 31.12.2024

Kuratorium

Vorsitzender

Dr. Richard Storkenmaier

Eintritt 12.05.2022
Berufung geborenes Mitglied
vom 12.05.2022

Stellv. Vorsitzende

Dr. Karin Storkenmaier

Eintritt 12.05.2022
Berufung geborenes Mitglied
vom 12.05.2022

Mitglieder

Henriette Born*

Eintritt 12.05.2022
Berufung geborenes Mitglied
vom 12.05.2022
Austritt 29.02.2024

Thomas Gebhard

Eintritt 12.05.2022
Berufung geborenes Mitglied
vom 12.05.2022

Anna-Lena Sinning*

Eintritt 01.03.2024
Berufung geborenes Mitglied
vom 01.03.2024

* vom Stifterverband benanntes Mitglied



KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tersteegenstraße 19–23, 40474 Düsseldorf

**KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Tersteegenstraße 19–23
40474 Düsseldorf
Postfach 30 05 64
40405 Düsseldorf

T 0211 475-7000
F 0211 475-6000
www.kpmg.de

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.
Baedekerstr. 1
45128 Essen

Unser Zeichen 40075684-16205622

Ansprechpartner Holger Schumacher
T +49 211 475-7695
holgerschumacher@kpmg.com

5. Mai 2025

Bericht über vereinbarte Untersuchungshandlungen in Verbindung mit Vermögensnachweisen der Treuhandstiftungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

basierend auf unserem Auftragsschreiben vom 5. Februar 2025 haben wir die mit der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH vereinbarten und im Folgenden aufgelisteten Untersuchungshandlungen im Hinblick auf die im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. verwalteten Treuhandstiftungen zum 31. Dezember 2024 durchgeführt.

Zweck der vereinbarten Untersuchungshandlungen und Verwendungsbeschränkung

Die Berichterstattung ist zu Informationszwecken an die DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang als zum Informationszweck der gesetzlichen Vertreter der in dem Vermögensnachweis benannten Treuhandstiftung verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichts gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen. Dritte im Sinne dieser Regelungen sind nicht Mitglieder von Aufsichtsgremien („Informationsempfänger“) der in dem Vermögensnachweis benannten Treuhandstiftung.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. haben bestimmt, dass die nachfolgend dargestellten vereinbarten Untersuchungshandlungen im Hinblick auf Vermögensnachweise der Treuhandstiftungen für den Zweck des Auftrags geeignet sind.

Die gesetzlichen Vertreter der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. sind zudem für die Aufstellung der Vermögensnachweise der Treuhandstiftungen zum 31. Dezember 2024 verantwortlich, für die die vereinbarten Untersuchungshandlungen durchgeführt werden.

Aufsichtsratsvorsitzender: WP Dr. Bert Böttcher
Vorstand: WP Matthias Schmelzer (Sprecher), WP StB Boris Schroer (Stellv. Sprecher), StB RA Ulrich Ackermann, Dr. Vera-Carina Elter, StB Dr. Ladislava Klein, WP Holger Kneisel, WP StB Sven-Olaf Leitz, WP Christian Sailer

Sitz: Berlin; Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg (HRB 106191 B); USt.-IdNr.: DE 814811803
Bankverbindung: Deutsche Bank AG, IBAN DE98 1007 0000 0239 3387 00, BIC DEUTDE33
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001, ISO/IEC 27001 und DIN EN ISO 14001

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Wir haben unsere Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem International Standard on Related Services (ISRS) 4400 (Revised) Agreed-Upon Procedures Engagements durchgeführt. Ein Auftrag über vereinbarte Untersuchungshandlungen beinhaltet die Durchführung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Untersuchungshandlungen und die Darstellung der Ergebnisse, die die tatsächlichen Feststellungen der einzelnen durchgeführten Untersuchungshandlungen wiedergibt. Wir geben keine Erklärung über die Angemessenheit der durchgeführten Untersuchungshandlungen ab.

Die vereinbarten Untersuchungshandlungen stellen weder eine Prüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing bzw. International Standards on Review Engagements dar. Insofern geben wir weder ein Prüfungsurteil noch eine Schlussfolgerung über die Vermögensnachweise der Treuhandstiftungen zum 31. Dezember 2024 ab.

Wenn wir zusätzliche Untersuchungshandlungen vorgenommen oder eine Abschlussprüfung bzw. prüferische Durchsicht der Finanzinformation in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing bzw. International Standards on Review Engagements durchgeführt hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Tätigkeiten für Ihre Zwecke ausreichend und geeignet sind.

Sicherung der Unabhängigkeit und Qualität des Wirtschaftsprüfers

Bei der Durchführung des Auftrags haben wir die Anforderungen an Unabhängigkeit und Qualitätssicherung aus den nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen, insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)), beachtet.

Vereinbarte Untersuchungshandlungen und Feststellungen

Wir haben die folgenden mit Ihnen vereinbarten Untersuchungshandlungen im Hinblick auf den von Ihnen erstellten und diesem Schreiben beigelegten Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt:

1. Wir haben den im Vermögensnachweis angegebenen Buchwert des Gesamtvermögens für die in dem angefügten Vermögensnachweis benannte Treuhandstiftung mit dem entsprechenden Betrag aus dem System Agresso der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. verglichen.
2. Wir haben den Jahresabschluss des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. zum 31. Dezember 2024 daraufhin eingesehen, ob der Buchwert des Gesamtvermögens für die in dem angefügten Vermögensnachweis benannte Treuhandstiftung bilanziert ist.

Im Folgenden geben wir unsere Feststellungen wieder:

- a. In Bezug auf Punkt 1 erwiesen sich die verglichenen Beträge als übereinstimmend.
- b. In Bezug auf Punkt 2 haben wir festgestellt, dass der Buchwert des Gesamtvermögens für die in dem angefügten Vermögensnachweis benannte Treuhandstiftung als Bestandteil des Treuhandvermögens im Jahresabschluss des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. bilanziert ist. Er ist somit auch Gegenstand der Jahresabschlussprüfung des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

Die Jahresabschlüsse der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Essen, und des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen, werden von uns in entsprechender Anwendung des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Die Prüfung der Jahresabschlüsse der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH und des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. zum 31. Dezember 2024 waren zum Zeitpunkt unserer Untersuchungshandlungen noch nicht abgeschlossen. Die Jahresabschlüsse der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Essen, und des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. zum 31. Dezember 2023 sind am 24. Mai 2024 bzw. 14. Mai 2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Diese Berichterstattung bezieht sich nur auf die oben dargestellten Untersuchungshandlungen und erstreckt sich nicht auf die Jahresabschlüsse der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Essen, und des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen.

Überdies weisen wir darauf hin, dass unsere Berichterstattung keine Neuerteilung unseres Bestätigungsvermerks darstellt und eine Bezugnahme auf unseren Bestätigungsvermerk ausschließlich Identifikationszwecken dient. Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass wir keine gesonderte Prüfung des Buchwertes des Gesamtvermögens sowie des Betrages aus dem System Agresso für die in dem angefügten Vermögensnachweis benannte Treuhandstiftung vorgenommen haben und eine Prüfung des Buchwertes auch nicht Gegenstand der von uns durchgeführten Abschlussprüfung war. Wir weisen weiter darauf hin, dass der jeweilige Empfänger unserer Berichterstattung nicht in den Schutzbereich unseres Vertrages hinsichtlich der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einbezogen wird.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistung für die DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (Anlage 2) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Information bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

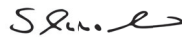
Mit freundlichen Grüßen

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Mirjam Giorgini
07.05.2025

Giorgini
Wirtschaftsprüferin



Holger Schumacher
07.05.2025

Schumacher
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2024

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2

Anlagen

Anlage 1
Vermögensnachweis
zum 31. Dezember 2024

Stiftung "Solidarität schafft Zukunft"

T0557

Vermögensnachweis zum 31.12.2024

Grundstockkapital	31.12.2024	31.12.2023
Errichtungskapital am 01.01.	750.000,00	750.000,00
Kapitalveränderung		
Zugang	0,00	0,00
Entnahme aus dem Errichtungskapital	0,00	0,00
Auszahlung	0,00	0,00
<u>Errichtungskapital zum Stichtag</u>	<u>750.000,00</u>	<u>750.000,00</u>
Zustiftungskapital am 01.01.	0,00	0,00
Kapitalveränderung		
Zugang	0,00	0,00
Entnahme aus dem Zustiftungskapital	0,00	0,00
Auszahlung	0,00	0,00
<u>Zustiftungskapital zum Stichtag</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Zuführungskapital am 01.01.	0,00	0,00
Kapitalveränderung		
Zugang	0,00	0,00
Entnahme aus dem Zuführungskapital	0,00	0,00
Auszahlung	0,00	0,00
<u>Zuführungskapital zum Stichtag</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>Grundstockkapital zum Stichtag</u>	<u>750.000,00</u>	<u>750.000,00</u>
Verbrauchskapital		
Verbrauchskapital am 01.01.	0,00	0,00
Kapitalveränderung		
Zugang	0,00	0,00
Entnahme aus dem Verbrauchskapital	0,00	0,00
Auszahlung	0,00	0,00
<u>Verbrauchskapital zum Stichtag</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Kapitalrücklage		
Kapitalrücklage am 01.01.	0,00	0,00
Kapitalveränderung		
Zugang	0,00	0,00
Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0,00
Auszahlung	0,00	0,00
<u>Kapitalrücklage zum Stichtag</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Stiftung "Solidarität schafft Zukunft"

T0557

Vermögensnachweis zum 31.12.2024

Umschichtungsergebnis	31.12.2024	31.12.2023
Umschichtungsergebnis am 01.01.	0,00	0,00
Veräußerungsgewinne	0,00	0,00
Veräußerungsverluste	0,00	0,00
Zuschreibungen	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00
<u>Umschichtungsergebnis zum Stichtag</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Freie Rücklage am 01.01.	0,00	0,00
Einstellung Rücklage		
Einstellung lfd. Jahr	0,00	0,00
Entnahmen Rücklage		
Zur Zuführung zum Stiftungskapital	0,00	0,00
Zur Zuführung zu den Stiftungsmitteln	0,00	0,00
<u>Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

750.000,00 750.000,00

Stiftung "Solidarität schafft Zukunft"

T0557

Vermögensnachweis zum 31.12.2024

Stiftungsmittel	31.12.2024	31.12.2023
Stiftungsmittel am 01.01.	28.372,11	10.779,73
Veränderung Stiftungsmittel		
Zugänge		
Zuwendungen zur unmittelbaren Vergabe	25.095,00	36.250,00
Zuwendungen Projektförderung	0,00	0,00
Zinsen / Dividenden	12.534,95	13.255,33
Entnahme a.d.freien Rückl. §62 Abs. 1 AO	0,00	0,00
Sonstiges	0,00	0,00
Zugänge	37.629,95	49.505,33
Abgänge		
Satzungsmäßige Leistungen	-28.653,69	-25.542,32
Zinsen und Bankgebühren	-50,00	0,00
Einstellung i.d. freie Rückl. §62 Abs. 1 AO	0,00	0,00
Abschreibungen Anlagevermögen	-450,00	-113,00
Verwaltungsentgelt	-4.331,60	-5.934,53
Veräußerungsverluste	0,00	-323,10
Abgänge	-33.485,29	-31.912,95
Stiftungsmittel zum Stichtag	32.516,77	28.372,11
Veränderung Stiftungsmittel	4.144,66	17.592,38
<u>Buchwert Gesamtvermögen</u>	<u>782.516,77</u>	<u>778.372,11</u>
nachrichtlich Kurswert, Wertpapiere	774.883,80	743.447,40
nachrichtlich Kurswert, Gesamtvermögen	808.635,78	773.054,72

Anlage 2

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vermögensaufstellung

Bewertung vom 31.12.2024

	Buchwert in €				Kurswert in €			
	01.01.2024		31.12.2024		01.01.2024		31.12.2024	
	Euro	Anteil %	Euro	Anteil %	Euro	Anteil %	Euro	Anteil %
Investmentfonds	748.764,79	96,20	748.764,79	95,69	743.447,40	96,17	774.883,80	95,83
<u>Summe Wertpapiere</u>	<u>748.764,79</u>	<u>96,20</u>	<u>748.764,79</u>	<u>95,69</u>	<u>743.447,40</u>	<u>96,17</u>	<u>774.883,80</u>	<u>95,83</u>
Sonstige Vermögensgegenstände	1.237,00	0,16	787,00	0,10	1.237,00	0,16	787,00	0,10
Kontokorrent	30.230,29	3,88	33.268,09	4,25	30.230,29	3,91	33.268,09	4,11
Verbindlichkeiten	-1.859,97	-0,24	-303,11	-0,04	-1.859,97	-0,24	-303,11	-0,04
Gesamtvermögen	778.372,11	100,00	782.516,77	100,00	773.054,72	100,00	808.635,78	100,00

Vermögensaufstellung											
Bewertung vom 31.12.2024											
	Zinssatz	WKN/ Kto.Nr	Währ.	Fällig	Stück / nominal	Einstandskurs	Buchwert (BW)	Tageskurs/ Devisenkurs	Währ. Betrag	Kurswert (KW)	rechnerische Differenz (KW zu BW)
											in EUR in %
Investmentfonds											
VV-Strategie-Wertstrategie 50 T2 o.N.		A14PUM	EUR		7.820,00	95,749973	748.764,79	99,090000		774.883,80	26.119,01 3,49
							<u>748.764,79</u>			<u>774.883,80</u>	<u>26.119,01</u> <u>3,49</u>
Sonstige Vermögensgegenstände											
T0557 Website			EUR				787,00			787,00	
							<u>787,00</u>			<u>787,00</u>	
Kontokorrent											
BW Bank, Stuttgart		405513109	EUR				7.853,99			7.853,99	
BW Bank, Stuttgart		7006404452	EUR				25.414,10			25.414,10	
							<u>33.268,09</u>			<u>33.268,09</u>	
Verbindlichkeiten											
Verwaltungsentgelt			EUR				-303,11			-303,11	
							<u>-303,11</u>			<u>-303,11</u>	
Gesamt							782.516,77			808.635,78	26.119,01 3,34

Die beiden letzten Spalten stellen keine Performancezahl dar, sondern zeigen vielmehr die Differenz des Kurswertes zum Buchwert.

Stiftung "Solidarität schafft Zukunft"

Förderbeschlüsse 2024

Projekttyp	Projektnr	Projektname	Beschlussdatum	Bewilligungsbetrag
<u>Instit. Förd. mit Projektbind.</u>				
Instit. Förd. mit Projektbind.	44285	Akuma for Africa e.V. - "TOWANICA" Projekt St. Mark High School Clinic in Uganda	11. Januar 2024	5.600,00
Instit. Förd. mit Projektbind.	44286	Missionsbenediktiner Erzabtei St. Ottilien - zweckgebundene Spende für St. Benedict Ndanda Hospital Tansania - Renovierung OP Trakt	11. Januar 2024	20.000,00
<u>Instit. Förd. mit Projektbind. Summe</u>				<u>25.600,00</u>
			Gesamt	25.600,00

Stiftung "Solidarität schafft Zukunft"

Satzungsmäßige Leistungen 2024

Projekttyp	Projektnr	Projektname	Ausgezahlt	Bewilligungsempfänger		
Verwaltung						
Verwaltung	39447	Verwaltungsaufwendungen	89,68			
Verwaltung	39450	Mittelbare Aufwendungen für Zweckverwirklichung	2.771,51			
Verwaltung	44955	Künstlersozialkasse	67,50			
Verwaltung	45733	Mitgliedsbeitrag Stiftungsnetzwerk Region Stuttgart e.V.	125,00			
<u>Verwaltung Summe</u>			<u>3.053,69</u>			
Instit. Förd. mit Projektbind.						
Instit. Förd. mit Projektbind.	44285	Akuma for Africa e.V. - "TOWANICA" Projekt St. Mark High School Clinic in Uganda	5.600,00	Verein Akuma for Africa e.V.	In der Fuchssiedlung 12	86199 Augsburg
Instit. Förd. mit Projektbind.	44286	Missionsbenediktiner Erzabtei St. Ottilien - zweckgebundene Spende für St. Benedict Ndanda Hospital Tansania - Renovierung OP Trakt	20.000,00	Erzabtei St. Ottilien Missionsbenediktiner	Erzabtei 1	86941 St. Ottilien
<u>Instit. Förd. mit Projektbind. Summe</u>			<u>25.600,00</u>			
Gesamt			28.653,69			